



## Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags Wiesbaden, 8. November 2012

- ***Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 18/5539 (Zulassung der Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen als Ausnahme von einem allgemeinen Sargzwang)***
- ***und Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucks. 18/5764***

### Stellungnahme der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen/IRH

(Siehe: „Muslime in deutscher Erde“, Fachtagung am 22. Februar 2008, veranstaltet von Schura Niedersachsen, IRH und Museum für Sepulkralkultur, Kassel)

#### Bestattung in deutscher Erde: Zeichen der Identifikation mit der neuen Heimat

Bestattungsriten sind prägende Merkmale aller menschlichen Kulturen. In ihnen drücken sich die Beziehungen zwischen den Generationen und vor allem die Beziehung zum Jenseits aus. Bestattung ist mehr als die Beseitigung der Leiche; Bestattung ist zutiefst Ausdruck religiöser Vorstellung. Über die frühe Kulturgeschichte der Menschheit ist uns Wissen meist nur durch die Erforschung der Gräber gegeben. Auch das heutige Bestattungswesen muss dieser vorrangig religiösen und kulturellen Bindung Rechnung tragen. Im säkularen Staat soll das Bestattungsrecht der Umsetzung dieser Bindungen im Lichte der Religionsfreiheit und der staatlichen Schutzgarantie für die freie Ausübung der Religion nach Art. 4 GG wertneutral und gleichberechtigt die notwendigen Freiräume sichern. Die kulturelle Vielfalt im Leben darf nicht einer Einheitlichkeit im Tode weichen. So wie Jesus, Friede sei mit ihm, sagte: „Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat.“ So ließe sich hier sagen: „Die Friedhofssatzung ist für die Toten da, nicht die Toten für die Satzung.“ Dafür ist die freie Glaubensausübung durch das Grundgesetz geschützt; mehr noch, der religiös neutrale Staat steht der Werte setzenden Glaubensausübung positiv gegenüber.

Den meisten Menschen gleich ist der Wunsch, ihre Toten würdig zu bestatten. Doch „würdig und den kulturellen Regeln entsprechend“ definiert sich für Muslime, Juden, Buddhisten und Hindus eben nicht über die Wertvorstellungen des christlichen Kulturkreises. Allein die Tatsache, dass sich bis heute rund 90 % aller in Hessen und in Deutschland lebenden Muslime nach ihrem Tod in die Herkunftsländer überführen lassen, belegt den Handlungsbedarf.

1,49 Millionen Menschen in Hessen haben einen Migrationshintergrund. Zu ihnen gehören knapp 684.000 Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und 807.000 Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Damit liegt der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Hessen bei 24,6 Prozent. Somit prägen Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern und Kulturen das Leben und Zusammenleben in Hessen. Wie der Präsident des Hessischen Landtags Norbert Kartmann im Vorwort der Publikation zum Schülerwettbewerb 2012/2013 zurecht formulierte, „zeichnet die Vielfalt, die sich in unserem Bundesland in den letzten Jahrzehnten in besonderem Maße entwickelt hat, heute Hessen aus.“ Muslime in Hessen sind heute ein elementarer Teil dieser Vielfalt geworden und bilden nach Christentum die zweitgrößte Religionsgemeinschaft in unserem Bundesland genauso wie in Deutschland. Hessen ist zur Heimat auch der Muslime geworden. „Der Islam gehört auch zu Hessen“, sagte unser Integrationsminister Jörg-Uwe Hahn - zutreffend in diesem Sinne - in seinem letzten hr-Sommerinterview in Anlehnung an die Aussage von Ex-Bundespräsident Christian Wulff „Der Islam gehört zu Deutschland.“

Entsprechend dieser Realität sollte in unserem Interesse liegen, Bedingungen zu schaffen, die den Muslimen eine Identifikation mit ihrer „neuen“ Heimat erleichtern. Die Entscheidung für das Begräbnis in „fremder“ Erde ist wohl ein weiterer entscheidender Schritt im langen Prozess zur Identifikation mit der „neuen“ Heimat. Wer sich dafür entscheidet, bindet die nachfolgenden Generationen an dieses Stück Erde. Wer die Wahl trifft, seine Toten in einem „fremden“ Land bei sich zu bestatten, erschafft sich endgültig eine „neue“ Heimat und lockert die Bindung an die alte. Die Akzeptanz der muslimischen Bestattungskultur ist deshalb ein weiterer Schritt zur Integration in die hessische bzw. deutsche Gesellschaft, besser gesagt, zur gleichberechtigten Vielfalt in Hessen und Deutschland und sorgt für eine Entkrampfung im Verhältnis zwischen den Religionen. Wie im Leben, so auch im Tod werden in deutscher Erde Muslime, Christen, Juden, Andersglaubende und Atheisten Nachbarn. Eine intakte kulturell vielfältige Gesellschaft wird nur gelingen, wenn sich die einzelnen gesellschaftlichen, ethnischen und religiösen Gruppen nicht vermischen, sondern ihre Eigenheiten bewahren können. Der Friedhof und seine differenzierten Grabfelder sind ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Deshalb soll ein modernes Friedhofs- und Bestattungsgesetz die neue kulturelle Vielfalt in unserem gemeinsamen Land widerspiegeln. Dabei gilt dieser Wunsch nach kultureller Identität auch im Bestattungsfall längst nicht mehr nur für Muslime, sondern auch für andere Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund. In manchen deutschen Großstädten gibt es inzwischen eigene Friedhofsteile für Buddhisten oder Yeziden, für Chinesen oder Vietnamesen. Ihre Friedhöfe und Grabstätten unterscheiden sich in ihrer Andersartigkeit von dem sonst in Deutschland Üblichen.

### **Bestattungsnachfrage durch die Muslime**

Die muslimische Bevölkerung in Deutschland macht zur Zeit ca. 5 Prozent der Bundesbürger aus. Jedoch spiegeln die Sterbefälle diesen Anteil (noch) nicht wieder. Die Ursachen liegen in

- der Zuwanderung der überwiegenden Mehrheit nach 1961 (Deutsch-Türkisches Anwerbeabkommen),
- dem Zuzug überwiegend junger Jahrgänge einschließlich des Familiennachzugs,
- der gegenüber der alteingesessenen Wohnbevölkerung höheren Geburtenrate sowie
- der Rückführung der ersten und zweiten Generation in die Herkunftsländer, insbesondere in die Türkei.

Zwar gibt es in Deutschland weit über 200 muslimische Grabfelder, meist auf kommunalen Friedhöfen; doch sind die Fallzahlen insgesamt gering. Dies wird sich höchstwahrscheinlich innerhalb der nächsten bis zu zwei Generationen ändern. Die dritte und folgende Zuwanderergenerationen haben sich soweit mit der neuen Heimat identifiziert, dass sie auch hier bestattet werden (wollen). Der muslimische Bevölkerungsanteil wird sich allmählich dem Altersaufbau der alteingesessenen Wohnbevölkerung annähern, mit der Folge einer Schwerpunktverlagerung in der Alterspyramide nach oben, hin zu älteren Jahrgängen. So liegt z.B. der Altersdurchschnitt der türkischstämmigen Bevölkerung zur Zeit bei 32,2 Jahren, bei der Gesamtbevölkerung bei 44,6 Jahren. Weiterhin dürfte der muslimische Bevölkerungsanteil durch

Zuzug wie durch eine (noch) höhere Geburtenrate steigen und eine muslimische Wohnbevölkerung von etwa mehr als 1 Prozent im Einzugsgebiet eines jeden bisherigen kommunalen oder kirchlichen Friedhofsträgers Platz greifen. Diese Daten können auch für Hessen gelten.

Die steigende Nachfrage nach Bestattungsleistungen und –plätzen in Deutschland und auch in Hessen ist geeignet, Herausforderungen mit sich zu bringen, denen das Bestattungsrecht bereits heute genügen muss. Dabei dient es dem inneren Frieden in der Gesellschaft, wenn den Muslimen die Verwirklichung rituell richtiger Bestattung von Anfang an und wohlwollend ermöglicht wird.

Die zwei der wichtigsten Gründe für die noch übliche Überführung der muslimischen Verstorbenen in die Herkunftsländer liegen insbesondere in der Sargpflicht in manchen Bundesländern und vielmehr darin, dass viele Angehörige der muslimischen Verstorbenen Angst haben, dass nach 20 Jahren der Bagger kommt und das Grab einebnet. In den muslimischen Herkunftsländern gilt dagegen die ewige bzw. unbegrenzte Ruhezeit, die der Islam vorschreibt. An dieser Stelle ist es wichtig anzumerken: Aus islamischer Sicht ist ein islamisches Grabfeld nicht „geweiht“ und kein Land ist unwürdig, dass sich ein Muslim dort nicht bestatten ließe. Bestattungspatriotismus ist mit dem Islam nicht zu vereinbaren; im Gegenteil: die Sunna des Propheten, Friede sei mit ihm, sieht vor, dass der Mensch unverzüglich bestattet werde, und zwar dort, wo er sterbe: Denn Gottes Erde ist die ganze Welt. Wenn sich Muslime diesem islamischen Grundsatz bewusst werden bzw. ihn richtig erkennen würden und wenn die Bestattung muslimischer Verstorbenen nach islamischen Bestattungsvorschriften erfolgen dürfte, wird die Zahl der Bestattungen in deutscher Erde entscheidend steigen und die Zahl der Überführungen in die Herkunftsländer abnehmen.

### **Sargpflicht und Bestattung ohne Sarg**

Die islamischen Bestattungsvorschriften sehen vor, dass man den Verstorbenen in Tüchern gewickelt in das Grab legt. Die Verwendung eines Sargs ist nur für den Transport des Leichnams üblich.

Nach Hergen Hiller, Sozialwissenschaftler und Kriminologe aus Hamburg (Islamische Bestattung zwischen Tradition und Anpassung, Tod und Traueritten im Islam, in: Neue Zürcher Zeitung, 21.05.2004), war es noch bis ins 19. Jahrhundert in Deutschland üblich, Verstorbene ohne Sarg in einem Leichentuch zu bestatten. Der Sarg diente lediglich für den Transport bis zum Grab und war für eine Erdbestattung über Jahrhunderte den Angehörigen aus gehobenen Gesellschaftsschichten vorbehalten. Die Sargpflicht wurde dann vor allem aus seuchenhygienischen Gründen eingeführt, um im Falle von austretenden Krankheitskeimen den Gefahren von Ansteckungen vorzubeugen. Dies war zu einer Zeit, als Kirchhof und Hausbrunnen noch in enger räumlicher Nachbarschaft lagen. Es handelte sich folglich um eine Vorsichtsmaßnahme, die aufgrund des medizinischen und technischen Fortschritts, z. B. zentrale Trinkwasserversorgung über Rohrleitungen, mittlerweile nicht mehr zeitgemäß ist. Dies belegen auch deutlich die jüngeren Untersuchungen von Schoenen und Albrecht (Die Verwesung aus hygienischer und bodenkundlicher Sicht, Schriften des Vereins für Wasser-, Boden- und Lufthygiene e.V., Bd. 113, Berlin 2003) in Bezug auf die Entstehung und Ausbreitung von pathogenen Keimen im Grab und im Grundwasser.

In den 60er Jahren erfolgte eine große hydrogeologische Studie zur Qualität des Hamburger Grundwassers. Im Gebiet des Großfriedhofes Ohlsdorf war eines der besten Grundwasservorkommen verzeichnet worden. Offensichtlich wirkt sich der Abbau der organischen Substanz nur oberflächennah und nicht schädlich auf das Grundwasser aus. Wasserrechtlich ist die Anlage oder der Betrieb von Friedhöfen und Grabplätzen innerhalb der Zone 2 einer Trinkwassergewinnungsanlage (50 Tage-Linie) ohnehin ausgeschlossen. Diese Feststellung ist im Hinblick auf die sargfreie Bestattung von Bedeutung. Unter suboptimalen Bedingungen kann die

Verwesung ohne Sarg geringfügig länger dauern; doch ist dies nur für die üblichen begrenzten Ruhefristen von etwa 25 Jahren relevant.

Die meisten Bestattungsgesetze in den Bundesländern halten grundsätzlich an der Sargpflicht fest. In den vergangenen Jahren sind aber in einigen Bundesländern gesetzliche Änderungen zu verzeichnen. Eine Befreiung haben Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vorgenommen. Die Bestattungsgesetze der betreffenden Länder erwähnen die Sargpflicht nur noch im Zusammenhang des Transports von Leichen sowie der Feuerbestattung, nicht hingegen bei der Erdbestattung. Hamburg, Niedersachsen, das Saarland und Thüringen lassen aus religiösen Gründen Ausnahmen von der Sargpflicht zu. Das Bestattungsgesetz in Schleswig-Holstein verpflichtet den Friedhofsträger sogar zur Bestattung ohne Sarg, wenn dies aus religiösen Gründen erforderlich erscheint. In Bremen und Hessen bestehen Sonderregelungen für muslimische Bestattungen. Während man in Bremen den Sarg im Grab öffnen und Erde einfüllen kann, ist es in Hessen möglich, den Sarg offen in das Grab zu senken und dann den Deckel neben den Sarg zu legen. Lediglich die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt sehen derzeit weder Ausnahmen noch Sonderregelungen vor. Auch in den Ländern, in denen die Sargpflicht abgeschafft wurde oder Ausnahmen möglich sind, bedarf es entsprechender Regelungen der Friedhofssatzungen. Es ist bekannt, dass in Nordrhein-Westfalen viele Kommunen nach der Novellierung des Bestattungsgesetzes im Jahre 2003 entsprechend verfahren sind. Insgesamt gesehen erleichtern die gesetzlichen Neuregelungen die Einhaltung der betreffenden muslimischen Bestattungsvorschrift. Dass im Lichte heutigen Standes leichen- und grundwasserhygienischer Forschung und Wissenschaft und unter Berücksichtigung der rituell längeren bis unbegrenzten Ruhefristen muslimischer Gräber der Gesetzgeber in den einigen Bundesländern einschließlich in Hessen an der Sargpflicht immer noch festhält, dürfte also weniger mit sachlichen Erwägungen begründet sein.

Weitere Anmerkung zum näheren Verständnis: Lange Traditionen islamischer Bestattungen einschließlich der Bestattung ohne Sarg kennen andere Länder Europas. Bei einigen Unterschieden vielmehr in der rechtlichen Ausgestaltung für Muslime nach jeweiligem Landesrecht ist die Bestattung nach islamischen Vorschriften in den europäischen Ländern von Großbritannien über Frankreich bis Spanien eine Selbstverständlichkeit.

## **Ruhezeiten**

Ein besonderes Problem stellen die Ruhezeiten von Grabstätten dar. Das Friedhofsrecht geht von einer grundsätzlichen Befristung aus. Das islamische Recht sieht demgegenüber keine zeitliche Befristung vor, Gräber werden unbefristet angelegt. Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist mithin nur möglich, wenn sich vom Vorgänger nichts mehr findet. Geringe Reste können ggf. etwas tiefer gebettet und die eigentliche Grablage neu belegt werden, möglichst im Rahmen der Familie, jedenfalls nur durch Muslime. Die Wiederbelegung ist also nur unter genannten Voraussetzungen als Ausnahme zulässig. Aus islamischer Sicht muss man prinzipiell von einer Wiederbelegung alter Grabstätten absehen, solange kein dringender Bedarf dazu besteht. Darin sind alle islamischen Religionsgemeinschaften einig.

Die Bestattungsgesetze der Bundesländer schreiben in der Regel lediglich Mindestruhezeiten vor. Verschiedene Länder haben im Hinblick auf die muslimischen Erfordernisse bemerkenswerte Regelungen getroffen. So ermöglichen Bestattungsgesetze in Berlin, Brandenburg und Thüringen aus religiösen Gründen eine Festlegung der Ruhezeiten auf Dauer. In Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein halten die Bestattungsgesetze ausdrücklich fest, dass die Freiheit der Religionsausübung bei der Festlegung der Ruhezeiten zu berücksichtigen ist. Dabei ist in Sachsen-Anhalt zusätzlich auch der Wunsch der Angehörigen nach Verlängerung der Ruhezeit zu beachten. In Hessen ist auch eine Regelung in diesem Sinne zu begrüßen.

## **Fazit**

Das Zusammenleben mit Menschen anderer Kulturen gehört heute ganz selbstverständlich zu unserem Leben in Hessen und Deutschland. Wir leben in einer sich zunehmend globalisierenden Welt. Man spricht zuweilen schon vom globalen Dorf. Und doch tun wir uns oftmals schwer, das „Fremde“ als Bereicherung für unsere Gesellschaft anzuerkennen.

Muslimen leben seit 50 Jahren als zweitgrößte Religionsgemeinschaft in Hessen und Deutschland. Ein großer Teil ist hier geboren. Muslimische Kinder besuchen hier die Kindergärten und Schulen. Muslimen arbeiten hier. Sie haben hier ihre Häuser gebaut und bauen weiter. Sie haben hier ihre Moscheen errichtet. Sie sind überall präsent. Sie tragen zum sozialen Wohlstand bei. Sie zahlen ihre Steuern und erfüllen ihre Pflichten. Die meisten Muslimen sind deutsche Staatsangehörige. Sie leben und sterben hier. Hessen und Deutschland sind zu ihrer neuen Heimat geworden. Sie und ihre Religion gehören nunmehr zu Hessen und Deutschland. Sie sind zum größten Teil vollständig integriert und elementarer Teil der kulturellen Vielfalt geworden. Die Akzeptanz der muslimischen Bestattungskultur ist in diesem Sinne ein weiterer Schritt zur Integration in die hessische bzw. deutsche Gesellschaft, besser gesagt, zur gleichberechtigten kulturellen Vielfalt in Hessen und Deutschland. Aus islamischer Sicht gehören auch wir Muslimen dahin bzw. in die hessische Erde, auf der wir gelebt haben und gestorben sind. Die vorhin genannten Beispiele zeigen, dass eine Integration islamischer Vorschriften in geltendes Recht der Länder und Kommunen möglich ist. Auch in Hessen sind in den vergangenen Jahren für uns Muslimen erfreuliche Änderungen in einigen Punkten im Bestattungsrecht zustande gekommen. Dafür danken wir dem Hessischen Landtag recht herzlich. Wir hoffen und freuen uns auf aus unserer Sicht erforderliche weitere Regelungen.

Verehrte Mitglieder des Hessischen Landtags,

wir Menschen streiten miteinander sehr oft und sehr heftig über viele Sachen im Leben, nämlich in unserem politischen und gesellschaftlichen Leben. Aber der Tod ist nicht etwas, worüber wir mit- und gegeneinander polemisch oder kontraproduktiv streiten dürfen. Lassen Sie und wir alle zusammen unsere verstorbenen Angehörigen in hessischer Erde ihren religiösen oder weltanschaulichen Riten entsprechend würdig ruhen! Deshalb bitten wir alle Fraktionen und Mitglieder im Hessischen Landtag sehr herzlich, dem vorgelegten Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes hinsichtlich der Zulassung der Bestattung ohne Sarg zuzustimmen. Zugleich bitten wir Sie auch um eine Ausnahmeregelung im Bestattungsrecht hinsichtlich der unbefristeten Ruhezeit. Nicht zuletzt begrüßen wir ausdrücklich auch den Änderungsantrag bzw. den zusätzlichen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.

Ramazan Kuruyüz  
Vorsitzender der IRH

**Anlage:** Islamische Bestattungsvorschriften